

Beitragsreglement für die Mitglieder *coiffure*SUISSE

(mit Änderungen per 1. Januar 2014)

Mitglieder

Mitglieder	Die Mitgliederkategorien von <i>coiffure</i> SUISSE bestimmen sich nach Art. 3 der Statuten.
Mitglieder mit Sonderstatus	Die Mitglieder der Schweizerischen Fachlehrer-Vereinigung (SCFV) haben gemäss Statuten, Art. 15bis einen Sonderstatus.

Beiträge

Aktiv- und Einzelmitglieder	Sie bezahlen <ul style="list-style-type: none">a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 345.--,b) einen von der jährlichen AHV-Lohnsumme berechneten Beitrag von 4 o/oo; der Höchstbeitrag ist Fr. 1'000.-- bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von Fr. 250'000.-- oder mehr,c) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.
Personengesellschaften	Sie bezahlen <ul style="list-style-type: none">a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 500.--,b) einen von der jährlichen AHV-Lohnsumme berechneten Beitrag von 4 o/oo; der Höchstbeitrag ist Fr. 1'000.-- bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von Fr. 250'000.-- oder mehr,c) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.d) Weitere Verbandszeitschriften können zum Vorzugspreis von Fr. 128.-- abonniert werden.
Passivmitglieder	Sie bezahlen <ul style="list-style-type: none">a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 40.--.b) Sie sind nicht auf Art. 25, Abs. 4 der Statuten verpflichtet.c) Sofern gewünscht, können die Verbandszeitschriften zum Vorzugspreis von Fr. 128.-- abonniert werden.

- Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines jährlichen Grundbeitrages befreit.
- a) Sie bezahlen einen von der jährlichen AHV-Lohnsumme berechneten Beitrag von 4 o/oo; der Höchstbeitrag ist Fr. 1'000.-- bei einer AHV-pflichtigen Lohnsumme von Fr. 250'000.-- oder mehr, sowie
 - b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.
- Kadermitglieder Sie bezahlen
- a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 345.--,
 - b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.
- Partnermitglieder Sie bezahlen
- a) einen jährlichen Grundbeitrag, abgestuft für Einzelfirmen und Personengesellschaften von Fr. 500.-- und Kapitalgesellschaften von Fr. 1'500.--,
 - b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge.
- Mitglieder SCFV Sie bezahlen
- a) einen jährlichen Grundbeitrag von Fr. 177.--,
 - b) durch die Delegiertenversammlung beschlossene Sonderbeiträge,
 - c) sie sind nicht auf Art. 25, Abs. 4 der Statuten verpflichtet.
- Rechnungsstellung Die Rechnungsstellung erfolgt zweimal jährlich:
- a) Januar: Verrechnung Grundbeitrag
 - b) Juli: Verrechnung Beitrag von 4 o/oo auf der jährlichen AHV-Lohnsumme
 - c) Die Verrechnung von beschlossenen Sonderbeiträgen wird von Fall zu Fall geregelt.
 - d) Die Bezahlung hat innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
 - e) Die Sektionsbeiträge werden separat verrechnet.

Eintritt während des Jahres	Erfolgt der Eintritt während des Jahres, wird der Mitgliederbeitrag ab dem 1. des folgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt.
Austritt während des Jahres	Wenn das Geschäft aufgegeben wird, ist der Beitrag bis Ende des Austrittsmonats fällig.
Anpassungen	Die Mitgliederbeiträge (Grundbeitrag, Promillebeitrag, Lohnsumme) werden im Turnus von längstens 3 Jahren der Teuerung angepasst. Die Basis ist der 1. Januar 2004.

Inkraftsetzung

Inkraftsetzung	Das Beitragsreglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Also informiert an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Mai 2003 in Fribourg.
----------------	--

Änderungen per 1.1.2014 (Eintritt / Austritt):
Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 26. Mai 2013 in Zürich.

Im Namen von **coiffure**SUISSE

Der Zentralpräsident
Kuno Giger

Der Vizepräsident
Francis Flückiger